

AssCompact

Das Fachmagazin für Risiko- und Kapitalmanagement

ÖSTERREICH

Berufsunfähig für Schüler



Am 01. Oktober 2021 von ei
Schulkind aus, sollte die
Somit ist die Wahrscheinl
anzusehen, bereits im S
werden. Der Abschluss
Berufsunfähigkeitsversic
deshalb für uns Vermittl
zielführend erscheinen.
auch kein Arbeitseinkon

Von Mag. Erwin Weintraud, ÖVM-Vorstand (Foto)

Natürlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Schulunfähigkeit als gering anzusehen. Einem betroffenen Kind hilft diese Statistik jedoch nicht. Auch Jugendliche können krank werden oder einen Unfall erleiden. Bereits überstandene Vorerkrankungen führen später zu Risikozuschlägen oder Leistungsausschlüssen. Risikobehaftete Hobbys, aber auch der Berufswunsch des Schülers können zu Problemen bei der Annahme führen. Zu denken ist hier an körperlich anstrengende oder aber auch psychisch fordernde Berufe. Auch Gymnasiasten, die nach der Matura ein Lehramts-, Sportstudium oder eine künstlerische Laufbahn einschlagen möchten, werden es schwer haben, eine Berufsunfähigkeitsversicherung zu leistbaren Prämien zu erhalten.

Schulzweig mit der entsprechenden Unterrichts-, Hausaufgaben- und Lernzeit. Somit kann ein Gymnasiast nicht auf eine Mittelschule verwiesen werden.

Anders sieht es aus, wenn lediglich die „allgemeine“ Schulunfähigkeit versichert ist. Schultätigkeit wird hier nicht als Beruf angesehen. Es wird darauf abgestellt, dass der Schüler nicht mehr in der Lage ist, am Unterricht an einer Schule ohne spezielle Förderung teilzunehmen. Somit könnte ein Gymnasiast abstrakt innerhalb des Berufsbildes „Schüler“ auf die Mittelschule verwiesen werden. Sollte nur mehr der Besuch einer Sonderschule möglich sein, wäre die Leistungspflicht – aufgrund des Hinweises auf Schulen mit spezieller Förderung – gegeben.

Wie schaut es nun nach der Beendigung der schulischen Ausbildung aus?

Eine gute Absicherung für Schüler darf keine Pflicht zur Nachmeldung einer beruflichen Veränderung enthalten. Der reine Verzicht auf erneute Gesundheitsfragen ist nicht ausreichend. Nur so ist garantiert, dass der Beitrag nach einem Berufswechsel (also vom Beruf „Schüler“ in Richtung Beginn der ersten beruflichen Ausbildung oder auch Tätigkeit) unverändert bleibt. Anderenfalls kommt es zu einer neuen Risikoeinstufung aufgrund der ausgeübten Tätigkeit oder gewählten Studienrichtung. Aber auch das zukünftige Freizeitverhalten kann eine erhebliche Auswirkung auf die zukünftige Prämienhöhe haben.

Ein weiterer Tipp: Achten Sie auf die Nachversicherungsgarantien!

Diese ermöglichen die Anpassung des Versicherungsschutzes an die individuelle Lebenssituation der versicherten Person. Auch hier gilt: Blicken Sie in die Bedingungen!

Den Beitrag lesen Sie auch in der AssCompact Oktober-Ausgabe!

Titelbild: © Kzenon – stock.adobe.com